

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

40. Jahrgang

1984

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Der Reichstag vom 8. September 1256 und die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten

Von

Wolfgang Giese

So klar die sog. Goldene Bulle Kaiser Karls IV. aus dem Jahr 1356¹ die Aufgaben, Rechte und Pflichten von sieben *principes electores* festlegt – der Kurfürsten, wie man sie auf Deutsch zu nennen pflegt –, so verschwommen stellt sich der Werdeprozeß dieses verfassungsgeschichtlich so bemerkenswerten Gremiums dar. Ansehen und Langlebigkeit der Kurfürstenwürde stehen in einer Art Widerspruch zu der Unauffälligkeit, mit der diese nach den heute noch verfügbaren Quellen ihren Ursprung nahm. Wohl gerade an diesem Umstand hat sich die Forschung immer wieder gestoßen, und so ist eine Fülle eindringlicher größerer und kleinerer Untersuchungen entstanden, die schon 1895 die Klage eines renommierten Verfassungshistorikers auslösten, es sei gewiß nicht leicht, „sich in der weitschweifigen Litteratur der Kurfürstenfrage zurechtzufinden“². Rund hundert Jahre, etwa ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis hin zu Martin Lintzels Leipziger Akademieabhandlung von 1952, ist die Frage nach der Entstehung des Kurfürstenkollegs, speziell unter dem Aspekt des Alleinstimmrechts in immer neuen Generationsschüben wort- und geistreich mit vielerlei Beiträgen diskutiert worden³. Die Ursache dieser langen Dau-

1) Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahr 1356, hg. von W.D. Fritz MGH *Fontes iuris* 11 (1972).

2) Gerhard Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs, *MIÖG* 16 (1895) S. 44.

3) Bibliographische Hinweise und räsonierende Forschungsberichte nach Seeliger (wie vorige Anm.) bei Bruno Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums (1913); Max Buchner, Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs, *HJb* 36 (1915) S. 110–141 und 326–368; Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert (1922) S. 150 ff.; Winfried Becker, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1973) S. 33 ff.

er und das unbefriedigende Ergebnis hat Lintzels sorgfältige Quellenzusammenstellung und -analyse nochmals offenkundig werden lassen. Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial, das oft nur aus sporadischen Einsprengseln in andere Sinnzusammenhänge besteht, ist gering, und es mangelt ihm an der erforderlichen Griffigkeit der Aussage⁴. Schonungslos, wie diese Tatsache von Lintzel nochmals unterstrichen wurde, hat sie vielleicht eine gewisse Resignation unter den Forschern hervorgerufen. Obwohl Lintzels These vom fürstlichen Desinteresse an Königswahlen in der Zeit um 1250⁵ nur eine unter vielen geblieben ist, sind seither Äußerungen zum Kurfürstenproblem rar geworden⁶.

Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand⁷ kann für die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten lediglich eine grobe Entwicklungslinie fixiert werden. Sie löst sich aus der prinzipiellen Praxis des früheren Mittelalters, den König *ab omni populo* wählen zu lassen. Schwer bestimmbar ist die Zugehörigkeit Nichtadeliger zu diesem *populus*. Jedenfalls hat der Adel immer die dominierende Rolle gespielt und die Stimmabgabe vollzog sich vielleicht sogar nach hierarchischen Prinzipien. Klerus und Laien wählten, in Gruppen getrennt, nacheinander; die jeweils Angesehensten und Ranghöchsten gaben als erste ihr Votum ab.

Eine gewichtende Differenzierung des Wählerkreises bahnt sich im Zusammenhang mit der Doppelwahl von 1198 an. In der *Deliberatio super facto imperii de tribus electis* schreibt Papst Innocenz III. von Personen, *ad quos principaliter spectat imperatoris electio*⁸, und ähnliche Umschreibungen finden sich auch in den Schriftstücken der welfischen, nicht jedoch der staufischen Partei zum Problem Doppelwahl⁹. Konkrete Namen und Titel fallen dabei nicht, der Umfang dieser hervorgehobenen Wählergruppe bleibt ganz unklar. Lösungsversuche¹⁰ erübrigen sich hier unter

⁴) Quellenzusammenstellungen bei Mario K r a m m e r, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs, 2 Hefte (21925/32) und Bernhard Schim m e l p f e n n i g, Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert 2 (1968).

⁵) Martin L i n t z e l, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs, SB Leipzig 99 (1952); benutzt im Wiederabdruck in: Ausgewählte Schriften 2 (1961) S. 432–463.

⁶) Hier wären vor allem zu nennen Egon B o s h o f, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. v. Th. Schieder (HZ-Beiheft 2, 1973) S. 84–121, sowie Bernward C a s t o r p (s. unten Anm. 19).

⁷) Jetzt vor allem Ekkehard K a u f m a n n, „Kurfürsten“, Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte 2 (1972/78) Sp. 1277–1290.

⁸) Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. v. F. K e m p f (Miscellanea Historiae Pontificae 12, 1947) nr. 29, S. 88.

⁹) Einzelne Beispiele bei L i n t z e l, Kurfürstenkolleg (wie Anm. 5) S. 434.

¹⁰) Zusammenfassend K a u f m a n n, Kurfürsten Sp. 1282 f.

dem Gesichtspunkt, daß an den sechs nächstfolgenden Wahlakten¹¹ stets ein größerer Personenkreis handelnd beteiligt war als das spätere kurfürstliche Siebener-Gremium. Von einer institutionalisierten Verkleinerung des traditionellen Königswählerkreises kann noch nicht die Rede sein. Vielmehr sind die Formulierungen der Welfenpartei und Innocenz' III. eher als einseitiges politisches Kampfmittel zu werten, erdacht, um neue juristische Kriterien zur Beendigung des Thronstreites von 1198 zu gewinnen, der mit den herkömmlichen Rechtsmitteln nicht zu erledigen war¹². Aber wirksam scheint die Idee einer mit der Königswahl besonders betrauten Personengruppe doch geblieben zu sein. Ohne ersichtlichen Kompetenzgewinn werden in einer Quelle zur Wahl Heinrichs (VII.) 1220 in Frankfurt weiterhin undefinierbare *electores* aus den sonstigen *principes* und *nobiles* gesondert, deren gemeinsames Votum auf den jungen Staufer fiel¹³.

Die nächste Entwicklungsstufe markiert Eike von Repgows Sachsen-spiegel, in seiner älteren deutschen Version verfaßt zwischen 1224 und 1235¹⁴. Die vielzitierte Stelle¹⁵ aus dem Landrechtsteil billigt den späteren

¹¹) Gemeint sind: Jan. 1205 Aachen (Philipp v. Schwaben), Sept. 1208 Halberstadt (Otto IV.), Nov. 1208 Frankfurt (Otto IV.), Sept. 1211 Nürnberg (Friedrich II.), Dez. 1212 Mainz (Friedrich II.), und Apr. 1220 Frankfurt (Heinrich [VII.]); unter dem hier berührten Aspekt dazu vor allem Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl (21944) S. 142 ff. und Lintzel, Kurfürstenkolleg S. 434 ff.

¹²) Vgl. Boshof (wie Anm. 6).

¹³) Siehe das Schreiben Konrads von Metz an Honorius III., MGH Epp. saec. XIII 1, nr. 127, S. 93: ... *in filium domini mei ... vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt* ... Heinrich Mitteis glaubte noch, diese *electores* mit den drei rheinischen Erzbischöfen und dem Pfalzgrafen bei Rhein identifizieren zu können, die als von ihm so benannte „Prinzipalwähler“ den Vorzug genossen, bei den zeitlich nächstfolgenden drei Königswahlen (von 1237, 1246 und 1247) nicht übergangen werden zu dürfen (S. 137 ff.). Um diese Theorie aufrecht halten zu können, muß Mitteis zu Hilfskonstruktionen greifen, muß den Pfalzgrafen bei Rhein einmal durch den Landgrafen von Thüringen, und ein andermal durch den Herzog von Brabant ersetzt sein lassen (S. 183 f.), oder die Teilnahme anderer Fürsten an den Wahlakten in ihrer Bedeutung herunterspielen. Die ernstzunehmenden Bedenken gegen diese Auffassung lassen sich am bequemsten bei Martin Lintzel (wie Anm. 5) nachlesen. Er selbst scheint der Blochschen (vgl. unten Anm. 18, S. 296 ff.) Gleichsetzung der „*electores*“ mit dem sog. jüngeren Reichsfürstenstand zuzuneigen. Wesentliche Kritik an der Mitteis'schen Auffassung übt auch Bernward Castorph (wie Anm. 19, vgl. dort z. B. S. 34, 47, 53), der nach einem anderen Extrem tendiert und die in der Deliberatio Innocenz' III. herausgehobene Wählergruppe mit der Gesamtheit der deutschen Fürsten „im Unterschied zu allen außerdeutschen“ (S. 34) zusammenfallen läßt.

¹⁴) Nach Gerhard Theuerkauf, Lex, speculum, compendium iuris (1968) S. 100; zu den anderen Datierungsversuchen der Forschung vgl. ebd. Anm. 8.

¹⁵) Sachsenspiegel Landrecht, hg. v. K.A. Eckhardt MGH Fontes iuris N.S. 1, I (1955) III 57 § 2, S. 243: *In des keiseres kore scal de erste sin de biscop van Trire, de andere*

Kurfürsten ein Vorstimmrecht zu, ausgenommen den König von Böhmen, weil er kein Deutscher sei. Nach ihnen küren aber ausdrücklich *des rikes vorsten alle*. Sie überlassen den späteren Kurfürsten nur den Vortritt bei der öffentlichen Benennung des gemeinsam bestimmten Thronkandidaten, der Person, auf die man sich beim Akt der Wahl als die zu kürende geeinigt hat¹⁶. Beim Prozeß der politischen Willensbildung, bei der Klärung der Frage, wer der neue König sein solle, verfügen die Vorkieser (um es exakt zu formulieren) des Sachsenspiegels um nicht mehr und nicht weniger Rechte als die übrigen Adeligen – in lateinischer Quellenterminologie *principes* und *nobiles* – auch. Ihre Sonderstellung nach dem Sachsen Spiegel¹⁷ läuft auf einen Ehrenvorrang bei der Verkündung des Wahlergebnisses hinaus, wie er wohl schon im früheren Mittelalter prinzipiell existierte. Im Unterschied zu früher steht er jetzt in einem gewissen Zusammenhang mit den genannten Ämtern und politischen Stellungen.

Diese Vorkieser des Sachsenspiegels fungieren völlig überraschend und ohne Begründung durch die erhalten gebliebenen Quellen bei der Doppelwahl des Jahres 1257¹⁸ als alleinige Königswähler, und bleiben es fak-

(de biscop) van Megenze, de dridde (de biscop) van Kolne. Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve van'me rine, des rikes druzte; de andere de marschalk, de hertoge van Sassen; de dridde de kemerere, de markgreve van Brandeborch. De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n'is. Sint (so) kesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. De to deme ersten kore benant sin, de ne scolen nicht kesen na erme mutwillen; wan swene de vorsten alle to koninge irwelet, den scolen se aller erst bi namen kesen.

¹⁶) Vgl. Mitteis, Königswahl S. 164 ff.

¹⁷) In der Frage nach der Rechtsverbindlichkeit des auf Privatinitiative hin verfaßten Sachsenspiegels ist Lintzel, Kurfürstenkolleg S. 448f. rechtzugeben, der überzeugend für die Wirklichkeitsnähe der Eikeschen Ausführungen eintritt; vgl. auch Kaufmann, Kurfürsten, Sp. 1284.

¹⁸) Wahl Richards von Cornwall am 13. Januar und Wahl Alfons X. von Kastilien am 1. April, beidemale in Frankfurt, vgl. BWF 5,II (1882) nr. 5289a und nr. 5488b. Grundlegende, den Faktenbestand namentlich vom ereignisgeschichtlichen Blickwinkel aus untersuchende Literatur: Arnold Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königtum Alfons X. von Castilien (1866); Johann Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245–1273 (1893); Walther Neumann, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums (1921); Charles C. Bayley, The Diplomatic Preliminaries of the Double Election of 1257 in Germany, The English Historical Review 62 (1947) S. 457–483; Alois Gerlich, Rheinische Kurfürsten und deutsches Königtum im Interregnum, Festschrift Johannes Bärman 2 (1967) S. 44–126; Herbert Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert (1973 = Separatdruck aus B. Gebhardt – H. Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte 1, 91970). An Spezialliteratur zum Kurfürstenproblem ab der Jahrhundertwende sei neben den bereits zitierten Arbeiten verwiesen auf: Theodor Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1893); Karl G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus Iuris

tisch so lange, bis die Goldene Bulle – wie eingangs erwähnt – diesen Zustand institutionalisiert. Die Grundfrage einer Geschichte des Kurfürstentums, nämlich wann und warum sich jenes Vorstimmrecht in das Alleinstimmrecht der Kurfürsten wandelte, entzieht sich bis heute einer eindeutigen Beantwortung und ist ein Pfahl im Fleisch der verfassungsgeschichtlichen Forschung geblieben.

Was von ihr bislang an diesbezüglichen Einsichten vermittelt wurde und den eben knapp skizzierten Erkenntnisstand ermöglichte, ist durch die Dissertation von Bernward Castorph¹⁹ größtenteils total verworfen worden. Castorph sieht in der Kurie den eigentlichen Motor der Entwicklung und befrachtet die 1202 von Innocenz III. erlassene Bulle „Venerabilem“²⁰ (bzw. die um 1210 in die kirchlichen Rechtsbestimmungen aufgenommene gleichnamige Dekretale) mit einer fundamentalen Prägekraft auf die Königswahlen des 13. Jahrhunderts. Nach deren Grundsätzen suchten die deutschen Fürsten künftig die erforderlichen Königswahlen auszurichten. Auf ihre Richtlinien stimmten nach der Doppelwahl von 1257 die streitenden Parteien ihre Argumente ab, mit denen sie der Kurie die Anerkennung und Kaiserkrönung ihres Favoriten schmackhaft machen wollten. Dabei erwies es sich – nach Castorph – sowohl für die Prokuratoren Richards von Cornwall, wie Alfons' von Kastilien als notwendig, ein abgeschlossenes Sieben-Wähler-Gremium bei der Wahl zu unterstellen und dafür Beweise zu erbringen. „Alle Nachrichten über die Wahlen von 1257 selbst, abgesehen von den Dokumenten zu den Vorverhandlungen, stammen aus der Zeit des Rechtsstreites: Dies gilt besonders auch für die Schriftstücke, die sich als Wahlprotokolle bzw. als unmittelbare

Canonici (1909); Max Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte der Pairskollegs in Frankreich (1911); Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1911); Max Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (1913); Mario Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 (1913); Eugen Rosenstock (-Huessy), Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914); Charles C. Bayley, The Formation of the German College of Electors in the Mid-Thirteenth Century (1949).

¹⁹) Bernward Castorph, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale „Venerabilem“ (1978); eine davon kaum abweichende Fassung ist unter dem Titel „Die Entwicklung des römischen Königswahlrechtes und die Entstehung des Kurkollegs im 13. Jahrhundert“ als Dissertationsdruck bereits 1976 erschienen.

²⁰) Text bei Friedrich Kempf, Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (1947) nr. 62, S. 166–175.

Berichte der Wahlen ausgeben, jedoch deutlich von den Beweisführungen der Parteien abhängig sind. Dabei handelt es sich zum Teil um Schreiben, die vielleicht zur Vorlage in Rom gedacht waren oder um historisch wertlose Stilübungen“²¹.

Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 schließlich sind alle für eine kanonische Wahl erforderlichen Verfahrensvorschriften sorgfältig beachtet worden, was Rudolf auch die Anerkennung durch die Kurie eintrug. Mit dieser Anerkennung ging eine Bestätigung des alleinigen Wahlrechts der Wähler von 1273 – exakt der späteren Kurfürsten – einher. Wie deutlich bewußt sich die so privilegierten Wähler waren, wem sie dieses ihr Vorrecht zu verdanken hatten, sucht Castorph mit einer Urkunde aus dem Jahr 1279²² nachzuweisen. Das Alleinstimmrecht der Kurfürsten entspringt nach ihm also aus den Anerkennungsverhandlungen der englischen und kastilischen Partei sowie dem Wahlverfahren von 1273. Strikt, wie Castorph dies auffaßt, muß er die sog. Königswahllehre des Sachsen spiegels²³ als Nachhall der Wahl Rudolfs von Habsburg und der darauf folgenden Weiterentwicklung des Kurfürstenkollegs deklarieren²⁴.

Immerhin geht Castorph nicht so weit, ausdrücklich zu leugnen, daß die Doppelwahl von 1257 ausschließlich von Fürsten vorgenommen wurde, mit deren Titeln sich später das Kurfürstenamt verknüpfte²⁵. Da dieses Faktum seinen methodischen Ansatz gefährdet, kann er sich auf eine intensive Beschäftigung mit ihm nicht einlassen, sondern versucht, ihm auszuweichen²⁶. Doch setzt die Tradition einer Wählerschaft der Sieben nach bisheriger Überzeugung so eindeutig mit der Doppelwahl von 1257 ein, daß ihre Betrachtung und Wertung bei Forschungen zur Entstehung des Kurfürstengremiums unerläßlich ist. Wie rein pragmatisch und äußerlich sie ursprünglich auch gewesen sein mögen, ohne Stellungnahme zu den entsprechenden Vorgängen von 1257 hängen Forschungen zur Entwick-

²¹) Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 133 f.

²²) Siehe MGH Const. 3, nr. 225.

²³) Vgl. Anm. 15.

²⁴) Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 103 ff. und S. 135. Diese Auffassung bringt es mit sich, daß Castorph auch den Standpunkt vertreten muß, der Sachsenspiegel lege bereits ein Alleinstimmrecht und nicht nur ein Vostimmrecht fest.

²⁵) Siehe Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 134.

²⁶) Eine Darstellung und Erläuterung der Frankfurter Vorgänge Mitte Januar und Anfang April 1257 fehlt in Castorphs Dissertation wohl nicht von ungefähr. Auf den Gliederungspunkt „Die Vorverhandlungen zu den Wahlen von 1257“ folgt unmittelbar als nächster „Die Verhandlungen Richards von Cornwall und Alfons' von Kastilien vor der Kurie zur Erlangung der Kaiserwürde“.

lungsgeschichte des Kurfürstengremiums in der Luft. Welche Einflüsse und Kräfte sie vorantrieben, kann erst auf der Grundlage eines Deutungsversuches der damaligen Geschehnisse eingeschätzt werden. Ein solcher Deutungsversuch soll hier erneut unternommen werden.

Was die Vorgänge im ersten Viertel des Jahres 1257 in Frankfurt anbelangt, so herrscht in der Forschung im wesentlichen Einmütigkeit über folgenden Faktenbestand²⁷: Kurz vor Mitte Januar trafen der Erzbischof Konrad von Köln und der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, zugleich Herzog von (Ober-)Bayern, vor Frankfurt ein, um sich an der dorthin anberaumten Königswahl zu beteiligen. Erzbischof Gerhard von Mainz hatte seine Stimme an Konrad von Köln übertragen, da er als Gefangener des Herzogs von Braunschweig nicht persönlich zugegen sein konnte. In Frankfurt selbst hielten sich bereits der Erzbischof Arnold von Trier und der Herzog Albrecht von Sachsen auf und verwehrten den beiden Neuangekommenen den Eintritt. Erzbischof Konrad und Pfalzgraf Ludwig wählten daraufhin vor den Toren der Stadt am 13.1.1257 Richard von Cornwall zum König. Gesandte König Ottokars von Böhmen, der gleichfalls nicht persönlich anwesend war, schlossen sich dieser Wahl nachträglich an. Der Erzbischof von Trier und der Herzog von Sachsen hingegen konnten sich dazu nicht verstehen, reagierten aber seltsam spät. Erst am 1.4.1257 nahm Arnold von Trier, wiederum in Frankfurt, die Wahl seines Favoriten Alfons von Kastilien vor, mit der Vollmacht Albrechts von Sachsen und der Markgrafen²⁸ von Brandenburg. Ottokar von Böhmen trat auch diesem Votum bei.

Wenn auch im Januar Herzog Heinrich von (Nieder-)Bayern und im April die Bischöfe von Speyer und Worms den jeweiligen Akten beiwohnten, so war ihre Rolle nach dem Zeugnis der Quellen doch rein passiv. An der offiziellen Stimmabgabe waren sie nicht beteiligt, diese blieb ausschließlich den „Kurfürsten“²⁹ überlassen. Wie schon erwähnt wurde, tritt diese Ausschließlichkeit so unvermittelt auf, daß von einer zwangsläufigen Entwicklung der Königswählerschaft auf diese „Kurfürsten“ hin keine Rede sein kann. Ohne irgendein äußeres, an eine bestimmte Situation gebundenes Ereignis, ohne irgendeinen Eingriff in den traditionsge-

²⁷) Vgl. oben Anm. 18.

²⁸) Ob beide Markgrafen, Johann und Otto, Vollmacht erteilten, oder nur einer, ist nicht festzustellen, aber von den Zeitgenossen auch nie problematisiert worden und daher für diesen Zusammenhang unerheblich.

²⁹) Ich gebrauche – auch künftig – für die eben vorgestellte Wählergruppe den Terminus „Kurfürsten“ um der sprachlichen Vereinfachung willen, und nicht weil ich meine, man könnte sie schon als Kurfürsten bezeichnen.

prägten Gang der Dinge ist diese Umänderung schlecht denkbar. Bekanntermaßen fehlt das Dokument, das über ein derartiges Einwirken und seine Hintergründe Aufschluß gäbe. Dies mag an der Überlieferung und der Achtlosigkeit früherer Jahrhunderte gegenüber geschichtlichen Denkmälern liegen, oder auch an dem Umstand, daß der angenommene „äußere Anlaß“ von den Zeitgenossen nicht als solcher erkannt werden konnte.

Wie dem auch sei, der Zeitpunkt, zu dem eine Verengung der üblichen Wählerschaft auf ein Siebener-Gremium stattgefunden haben mußte, läßt sich einkreisen. Am Wahltag, dem 13. Januar, erließen Konrad von Köln und der Pfalzgraf Ludwig eine Bekanntmachung an alle Angehörigen des römischen Reiches über den Ausgang der Wahl. Diese promulgatio führt ausschließlich die „Kurfürsten“ als die mit dem Wahlakt befaßten Personen auf³⁰ und gibt dergestalt unmißverständlich zur Kenntnis, daß das Wahlergebnis nur von ihrer Entscheidung abhing. Gegen die Echtheit dieses Schreibens sind bislang keine Bedenken erhoben worden³¹, erst Castorph verwirft zumindest dessen Datierung als gefälscht und schließt sogar die Möglichkeit nicht aus, daß es sich dabei um eine bloße Stilübung ohne historischen Aussagewert handeln könne.

Gegen das Argument der Stilübung spricht die textlich-formale Gestaltung der Wahlanzeige. Der Vorwurf der Fälschung ist nicht zwingend zu entkräften, wird aber von Castorph nur aus der Überzeugung erhoben, die Jahre 1256/57 hätten für die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten keine Rolle gespielt. So macht sich die Wahlanzeige u. a. eben dadurch verdächtig, daß sie „das alleinige Wahlrecht der Sieben“³² voraus-

³⁰) MGH Const. 2, nr. 385, wo die oben angeführten Absender verkünden: ... *nos personaliter venissemus, venerabili patre G(erbardo) Dei gratia archiepiscopo Maguntino, qui impedimento legitimo detinebatur, nobis Coloniensi archiepiscopo vices suas in ipsa electione committende ... venerabilem patrem A(rnoldum) Dei gratia Treverensem archiepiscopum et illustrem principem A(lbertum) ducem Saxonie per nuncios solempnes vocari fecimus et moneri, quod venirent ad tractandum et eligendum communiter regem Romanorum; qui licet requisiti et expectati usque in sero nec venerunt nec vices suas aliquibus commiserunt. Propter quod cum nec princeps illustris rex Boemie nec marchio de Brandeburge ad diem et locum venissent nec vices suas commisissent ... cum sic penes nos ius plenum remanserit eligendi, dominum Ricardum ... elegimus* (S. 484f.).

³¹) Vgl. z.B. Lindner, Königswahlen (wie Anm. 18) S. 152; Karl Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert, HZ 94 (1905) S. 215 ff.; Mitteis, Königswahl S. 197; Bayley, College of Electors (wie Anm. 18) S. 159. Krammer und Schimmelpfennig (beide wie Anm. 4) haben das Dokument unverdächtig in ihre Quellensammlung aufgenommen.

³²) Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 90. Castorph erkennt S. 89 an dem Dokument, daß es „in der Form eines im zeitgenössischen kanonischen Wahlrecht erforderlichen Wahldekrets verfaßt“ sei und empfindet es deswegen

setzt, welches nach Castorps Auffassung eine Fiktion war, die die streitenden Parteien – die englische, wie die kastilische – vor der Kurie errichteten, um mit Kategorien des kirchlichen Wahlrechts argumentieren zu können. Zweifellos haben die Geschäftsträger beider Parteien ihr Werben um die Gunst des Papstes auf Töne abgestimmt, die einem kanonistischen Rechtsdenken eingängig waren. Sie wären höchst ungeschickt gewesen, hätten sie davon abgesehen, doch konnte dies niemals unter einer völligen Verkehrung der vorausgegangenen Tatsachen geschehen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist namentlich die ausführlichste Quelle zur Doppelwahl von 1257, der Entwurf zu der Bulle *Qui celum*³³ des Papstes Urban IV. vom August 1263, auszuwerten. Ihm ist zu entnehmen, daß die drei rheinischen Erzbischöfe, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen als die maßgeblichen Personen bei der Doppelwahl von 1257 fungierten. Diese Aussage gründet sich aller Voraussicht nach auf die Berichte, die die jeweiligen Parteienvertreter in Übereinstimmung der Kurie erstatteten. Im Falle der Unwahrheit hätten sich beide Seiten also vorher absprechen müssen, mit derselben Lüge vor die Kurie zu treten, oder sie wären zufällig auf dieselbe Idee verfallen. Beides erscheint gleich unwahrscheinlich. In der Frage, wessen Teilnahme an der Wahl von 1257 entscheidend war, dürfte der Spielraum für Wahrheitsverbiegungen überhaupt nicht allzu groß gewesen sein. Man mußte sich hüten, dem Gegner Argumente an die Hand zu geben, die die Rechtlichkeit des eigenen Vorgehens erschüttern konnten. Es wäre einem Vabanquespiel gleichgekommen, mit Behauptungen zu operieren, die sowohl vom Gegner, wie von neutralen Zeugen als tatsachenverfälschend zurückgewiesen werden hätten können. Im Wettlauf um die Gunst des Papstes durfte man sich keiner groben Betrugsmanöver überführen lassen.

Da sich gegen die Aussage des Bullenkonzepts über die relevanten Wähler in den zeitgenössischen Quellen weder ein direkter Widerspruch

als Ungereimtheit, daß es nicht an den Papst, sondern an alle Christen des römischen Reiches gerichtet ist. Widersprüchlich erscheint Castorph ferner, daß diese in sich abgeschlossene kanonisch rechtliche Argumentation nicht in der Beweisführung der Partei Richards vor der Kurie auftaucht, wie sie in der Bulle „*Qui celum*“ Urbans IV. vom 27. August 1263 bzw. in deren Konzept wiedergegeben wurde. Als letztes Argument gegen die Glaubwürdigkeit des Wahldekrets, insbesondere seiner Datierung, stellt Castorph S. 90 die Behauptung auf, daß „die englischen Vertreter bis zur Abfassungszeit des Entwurfs von ‚*Qui celum*‘ an der Kurie sicher kein Wahldekret“ vorlegten. So wenig beweiskräftig diese Gedankengänge erscheinen, so sehr fehlen die Gegenbeweise.

³³⁾ Siehe MGH Const. 2, nr. 405, vgl. dazu MGH Epp. saec. XIII 3, nr. 560.

erhob, noch ein indirekter sich erkennen läßt, vielmehr diesbezüglich Übereinstimmung herrscht, darf sie als der damaligen Wirklichkeit entsprechend angenommen werden. Insofern kann der von Castorph beanstandeten Wahlanzeige der Boden wieder zurückgegeben werden, der ihr entzogen werden sollte. Zur formalen Unverdächtigkeit des Schriftstücks kommt noch seine Begründbarkeit: Die Wähler Richards versuchten mit ihm vollendete Tatsachen zu schaffen, die Öffentlichkeit auf ihre Seite zu ziehen und die kastilische Partei kaltzustellen.

Im Einklang mit der bisherigen Forschung, Castorph ausgenommen, läßt sich aus dem Datum dieser Wahlanzeige – 13. Januar 1257 – ein Terminus ante quem gewinnen. Vor diesem Tage muß, in welcher Weise auch immer, festgelegt worden sein, daß die anstehende Königswahl von den „Kurfürsten“ vorzunehmen sei. Von da aus chronologisch rückwärtsblickend sind Hermann Bloch und Max Buchner³⁴ auf den Reichstag von Braunschweig gestoßen, auf dem im März 1252³⁵ der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg eine Nachwahl Wilhelms von Holland vornahmen. Bei den Besprechungen dieses Reichstags wurde ein Reichsweistum hinsichtlich der kaiserlichen Rechte eines von den Fürsten gewählten römisch-deutschen Königs erstellt, das von Karl Zeumer wiederentdeckt und veröffentlicht wurde³⁶. Angeregt von der Existenz dieses Weistums, das ihnen als verändernder Eingriff in die herrschenden Verfassungsverhältnisse galt, gewannen Bloch und Buchner die Überzeugung, es müsse in Braunschweig noch ein weiteres Reichsweistum verkündet worden sein, das das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten begründete³⁷. Die inneren Widersprüche zu den tatsächlichen Gegebenheiten hat Heinrich Mitteis aufgedeckt³⁸, doch sprechen schon spätere Quellenzeugnisse ganz offenkundig gegen eine Festlegung des Kurkollegs auf dem Braunschweiger Reichstag.

Unter dem Datum 28. August 1255 wendet sich Papst Alexander IV.

³⁴) Bloch, Kaiserwahlen (wie Anm. 18) S. 246 ff.; Buchner, Entstehung der Erzämter (wie Anm. 18) S. 245; Buchner, Königswahlen (wie Anm. 18) S. 143 ff.; Buchner, Kaiser- und Königsmacher, Hauptwähler und Kurfürsten, HJb 55 (1935) S. 217 ff. Ihnen schließt sich an Neumann, Königswahlen (wie Anm. 18) S. 21 ff.

³⁵) Ausführlich hierüber zuletzt Mitteis, Königswahl S. 186 ff. mit Kritik an Bloch und Buchner (vgl. vorige Anm.) vom rechtshistorischen Standpunkt aus.

³⁶) Karl Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, NA 30 (1905) S. 403–415.

³⁷) Relikte dieses Weistums glaubten Bloch und Buchner in einer Glosse Heinrichs von Segusia (Hostiensis) zur Dekretale Venerabilem gefunden zu haben, doch paßt der Text überhaupt nicht zur Situation von 1252.

³⁸) Mitteis, Königswahl S. 188 ff.

an alle deutschen Fürsten und Städte und verbietet ihnen, alarmiert von allerlei Gerüchten, bei Lebzeiten des derzeitigen Königs (Wilhelm), einen neuen zu wählen³⁹. Jegliche Anspielung auf eine Abstufung des aktiven Wahlrechts im kurfürstlichen Sinne unterbleibt dabei. Daß den Papst im Verlauf von dreieinhalb Jahren, vom März 1252 bis zum August 1255 keinerlei Informationen über die spezielle Zuständigkeit eines kleinen, genau fixierten Gremiums für die Königswahl erreicht haben sollten, ist schon deswegen auszuschließen, weil am Braunschweiger Tag ein päpstlicher Legat teilgenommen hatte. Sollte Alexander auf eine solche Anspielung bewußt verzichtet haben, um eine möglichst breite Öffentlichkeit hinter sich zu bringen, dann bliebe immer noch zu erwarten, daß er sich in besonderer Weise an die „Kurfürsten“ gewandt hätte. Ein Brief in gleicher Absicht und mit ähnlichen Formulierungen an den Erzbischof von Köln ist zwar erhalten^{39a}, doch spricht Alexander darin seinen Korrespondenzpartner nirgends auf dessen besondere Verantwortlichkeit oder Funktion als „Kurfürst“ an, wiewohl er mancherlei Persönliches miteinflicht, z. B. den Tadel, der Kurie keine Meldung über die Konspirationen gegen Wilhelm gemacht zu haben.

Ein solches „argumentum ex silentio“ ist noch in einem zweiten Fall anzuführen, nämlich für ein Schreiben, mit dem Alfons von Kastilien am 5. Mai 1256 von Seguncia aus seinen Vertrauten Garcia Petri mit der Wahrnehmung seiner Interessen in Deutschland beauftragte: ... *nos Alfonsus ... ordinamus vos Garciam Petri ... nostrum generalem et liberum missaticum ... ad omnia et singula facta nostra gerenda ... in tota Alemannia et in qualibet sui parte cum praelatis, principibus, comitibus, ducibus, marchionibus, ministerialibus, baronibus, proceribus, rectoribus, comunibus civitatum, castrorum seu villarum, tam super recuperatione iurium nostrorum quam super promotione nostra ad regnum et imperium ... expedire...*⁴⁰ Hätte in einer solch spezifizierten Anweisung nicht auch die Order enthalten sein müssen, besonderen Eifer auf die Gruppe der „Kurfürsten“ zu verwenden, die es für eine *promotio ad regnum* doch in erster Linie einzunehmen galt? Wenn in Fragen der Königswahl weder bei Alexander noch bei Alfons darüber ein Wort fällt, dann dürfte es auch noch keine „Kurfürsten“ gegeben haben.

Diese Bevollmächtigung hilft gleichzeitig dazu, den Zeitraum noch näher einzuengen, innerhalb dessen die für die Entwicklung des kurfürst-

³⁹) Siehe Hermann Baerwald, Das Baumgartenberger Formelbuch (Font. rer. Austr. II, 25, 1866) nr. 46, S. 189 ff.

^{39a}) Ebd. nr. 44.

⁴⁰) Georges Daumet, Mémoire sur les Relations de la France et de la Castille de 1255 à 1320 (o.J.) S. 147 f.

lichen Alleinstimmrechts entscheidenden Vorgänge stattgefunden haben müssen. Ein vernehmliches Interesse des kastilischen Königs für deutsche Angelegenheiten ist ab dem Jahresanfang 1255⁴¹ belegbar. Es betraf zu diesem Zeitpunkt, zu dem König Wilhelm noch lebte, das Herzogtum Schwaben, das Alfons unter Berufung auf Erbrecht an sich bringen wollte. Diese Absicht muß das Bedürfnis nach sich gezogen haben, einen zuverlässigen Informationsfluß über das politische Geschehen in Deutschland zwischen dort und Kastilien herzustellen. Bei dem geplanten Erwerb Schwabens wird es Alfons kaum nur um eine Erweiterung seines Territorialbesitzes gegangen sein, sondern um eine Rechtsstellung innerhalb des imperium, eine Annäherung an die höchste Ebene abendländischer Politik. Der im Frühjahr 1255 diskutierte Plan, König Wilhelm abzusetzen, oder zur Abdankung zu bewegen⁴², dürfte Alfons noch hellhöriger und wachsamer gegenüber deutschen Angelegenheiten gemacht haben. Wenn er daher im Mai 1256 von „kurfürstlichen“ Wählern noch nichts wußte, dann scheidet unter großzügiger Berücksichtigung der Dauer der Nachrichtenübermittlung zwischen Deutschland und Kastilien das Jahr 1255 als Stichjahr aus. Die fraglichen Vorgänge können frühestens Anfang 1256 und dann wohl kaum vor dem Todestag König Wilhelms, dem 28. Januar⁴³ stattgefunden haben.

In der älteren Forschung, so bei Ottokar Lorenz⁴⁴ und Karl Zeumer⁴⁵, gab es bereits starke Tendenzen, dem Jahr 1256 und dem nach Frankfurt auf den 8. September einberufenen Reichstag eine Schlüsselrolle zuzuweisen. Bloch und Buchner sind von dieser Auffassung – wie oben erwähnt – nachdrücklich abgerückt und danach huldigte man überwiegend der Meinung⁴⁶, es hätten 1256 überhaupt keine Reichstage stattgefunden. Lintzel⁴⁷ hält immerhin die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß sich 1256 Entscheidendes zugetragen habe können, läßt sie aber für seine Ar-

⁴¹) Siehe das Schreiben Alexanders IV. vom 4. Februar 1255 an die schwäbischen Fürsten MGH Epp. sac. XIII 3, nr. 372.

⁴²) Vgl. Grundmann, Wahlkönigtum (wie Anm. 18) S. 82.

⁴³) BFW, nr. 5286b.

⁴⁴) Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert 1 (1863) S. 154.

⁴⁵) Zeumer, Bayrische Kur (wie Anm. 31) S. 205–250.

⁴⁶) Neumann, Königswahlen S. 21 ff.; Bayley, Diplomatic Preliminaries S. 468 (dieser Aufsatz fand zumeist wortwörtliche Übernahme in Bayleys Buch, College of Electors, s. dort S. 65); in Anschluß an Neumann auch Mitteis, Königswahl, S. 193; Wilhelm von Schoen, Alfons X. von Kastilien (1957) S. 55. Nur Krammer, Kurfürstenkolleg (wie Anm. 18) rekurriert S. 126f. nochmals stark auf den Septemberreichstag, allerdings unter ganz anderen Vorzeichen als die übrige Forschung.

⁴⁷) Lintzel, Kurfürstenkolleg S. 456.

gumentation völlig außer acht. Castorph weist zwar auf „Wahlversuche des Jahres 1256“⁴⁸ hin, schweigt aber zu der Frage, ob der bewußte Reichstag stattgefunden habe und kann von seinem Forschungsansatz her dem Datum sowieso keine Bedeutung beimessen.

Angesichts solcher Divergenzen ist das Problem hier erneut zu diskutieren. Hermann von Niederaltaich überliefert ganz beiläufig, daß die deutschen Fürsten 1256 wiederholt zu Wahlbesprechungen zusammengetroffen sind: *Principes regni, pro eligendo rege iam diu habitis diversis conventibus, tandem diffinitivum electionis diem ... statuerunt ...*⁴⁹. Auch die Wahlanzeige der Richard-Partei erinnert an derartige ergebnislose Zusammenkünfte: *Vacante nuper Romano imperio, cum plures essent dies prefixi ad tractandum de rege Romanorum eligendo ...*⁵⁰. Diese Belege sollten genügen, um alle grundsätzlichen Zweifel an offiziellen Fürstentreffen und an Reichstagen auszuräumen, die sich mit der Behebung der Thronvakanz befaßten. Zwei Termine für solche Reichstage stehen fest: der 23. Juni 1256, belegt durch ein Beschlußprotokoll des Rheinischen Städtebundes⁵¹ auf seiner Zusammenkunft am 26. Mai des Jahres⁵² und der 8. September 1256, gesichert durch ein Schreiben des Markgrafen Otto von Brandenburg an den Rheinischen Städtebund im Anschluß an eine Zusammenkunft sächsischer Fürsten Anfang August in Wolmirstedt⁵³. Von beiden Reichstagen ist außer diesen Terminen nicht das Geringste bekannt, was aber nicht heißen darf, daß sie überhaupt nicht stattfanden. Unter mittelalterlichen Nachrichten- und Verkehrssystembedingungen waren kurzfristige⁵⁴ Absagen von Reichstagen kaum möglich. Obendrein war der Tagesordnungspunkt *electio (regis)* – um in der Quellenterminologie zu bleiben – von zu großer Wichtigkeit, als daß man eine Debatte darüber monatelang, halbjahrelang vor sich hergeschoben hätte. Wenn daher von den oben erwähnten Reichstagen keine inhaltlichen Nachrichten überkommen sind, dann nicht deswegen, weil jene ausgefallen waren, sondern weil sie ihre Auf-

⁴⁸) So die Abschnittsüberschrift auf S. 50.

⁴⁹) Hermann Altahensis Annales (ed. Ph. Jaffé MGH SS 17, 1861) a.a. 1257, S. 397.

⁵⁰) Wie Anm. 30.

⁵¹) Erich Bielfeldt, Der Rheinische Bund von 1254, ein erster Versuch einer Reichsreform (1937); Eduard Ziehen, Rhein und Reich im „Zeitalter des Rheinischen Bundes“, ZGORh 92 (1940) S. 549–560.

⁵²) MGH Const. 2, nr. 428/X; BFW, nr. 11738 a.

⁵³) MGH Const. 2, nr. 428/XI; BFW, nr. 11754 a.

⁵⁴) Der Rheinische Städtebund hatte noch am 26. Mai (1256) keine Zweifel, daß am 23. Juni ein Reichstag stattfinden würde. Die Wolmirstedter Fürstengruppe ging noch am 5. August davon aus, dem Reichstag des 8. September Markgraf Otto zur Wahl vorschlagen zu können.

gabe nicht erfüllt hatten. Aus diesem und keinem anderen Grunde zögerte sich die Wahl bis zum Jahresanfang 1257 hinaus.

Das Stichwort Wolmirstedt hat auch zu fallen, wenn der Terminus post quem für das Alleinstimmrecht der Kurfürsten markiert werden soll. Eine nicht genau bestimmbare Anzahl von Fürsten und *nobiles*, wohl hauptsächlich aus dem ostdeutschen Raum, besprach dort am 5. August⁵⁵ die anstehende Königswahl. Die Teilnahme der Herzöge Albert von Sachsen und Albert von Braunschweig, sowie der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg ist gesichert, weil alle vier Herren Briefe⁵⁶ an den Rheinischen Städtebund sandten. Diese Briefe waren eine Reaktion auf die Aufforderung des Bundes, die Behebung der Thronvakanz nach besten Kräften zu fördern. In ihren Antworten erklären sich diese Fürsten mit den Wünschen des Bundes konform und konkretisieren sie. Markgraf Otto macht seine Kandidatur publik, die restlichen drei Absender geben ihr Einverständnis dazu und versichern ihre Unterstützungsabsicht.

Von diesen Absendern blieb bekanntlich der Herzog von Braunschweig aus dem kurfürstlichen Wählerkreis von 1257 und auch sonst ausgeschlossen. Wenn er nun an die Mitglieder des Rheinischen Städtebundes schreibt: ... *nos et alios principes ad concordem Romani regis electionem tam sollicitè commonere curastis* ...⁵⁷, dann ist daraus zu schließen, daß der Rheinische Städtebund ihn als unmittelbaren Königswähler betrachtete. In seiner persönlichen Antwort lehnt Albert von Braunschweig eine solche Ansicht keineswegs ab und gerade, indem er selbst persönlich antwortet, zeigt er sich seines Wahlrechts durchaus sicher. Zu beachten ist schließlich, daß sein Schreiben keine spezifizierten *principes electores*, sondern nur *principes* kennt. Auch dies darf als Indiz gewertet werden, daß zum 5. August noch kein kurfürstliches Wahlgremium eingesetzt war.

Gegen diese Interpretation hat Max Buchner ein gewichtiges Argument gefunden. Er macht darauf aufmerksam, daß Johann von Brandenburg und Albert von Braunschweig unterschiedliche Formulierungen für ihre Hoffnungen gebrauchten, Markgraf Otto werde die Königskrone erlangen⁵⁸. Johann schreibt ... *fratrem nostrum Ottonem, quem in regem postposito*

⁵⁵) MGH Const. 2, S. 588; BFW nr. 11738 c.

⁵⁶) Für die einzelnen Texte s. Anm. 53.

⁵⁷) Wie Anm. 55.

⁵⁸) Buchner, Entstehung der Erzämter S. 248 f. Wohl durch seine Argumentation beeindruckt, hat man seitdem Alberts Auftreten mehr als subjektive „Anmaßung“ oder als traditionsbegründetes Interesse ausgelegt, vgl. z.B. Mitteis, Königswahl S. 193 f. oder Lintzel, Kurfürstenkolleg S. 440. Der Eindruck von Alberts aktiver Wählerrolle vor dem Januar 1257 ist also nur schwer zu verwischen.

omni dubio eligemus ..., Albert hingegen: ... *Ottonem ... cui, si in regem ut speramus fuerit sublimatus ...*⁵⁹. Das aktive Wahlrecht des „Kurfürsten“ Johann und die auf Vorschläge in Vorverhandlungen zurückgeschnittene Funktion Braunschweigs scheinen darin einen sprachlich gut geglückten Ausdruck gefunden zu haben. Buchner hat dabei freilich übersehen, daß Albert von Braunschweig wortwörtlich die Formulierung Alberts von Sachsen⁶⁰ übernommen und sie lediglich durch den Einschub *ut speramus* erweitert hat. Ob dieser Zusatz noch ausreicht, um eine unterschiedliche Rechtsstellung der beiden Herzöge im Hinblick auf die anstehende Königswahl belegen zu können, scheint höchst fraglich. Die Texte der beiden Herzöge und des Markgrafen Johann gleichen einander so deutlich, daß sie nur in Gemeinschaft, bzw. nach einem einzigen Grundmuster verfaßt sein können. Hätte die fragliche Formulierung einen unterschiedlichen Rechtsstand ausdrücken sollen, dann hätte Albert von Sachsen sich dem Passus Johanns von Brandenburg angleichen müssen, oder jedenfalls sich nicht einer Wendung bedienen dürfen, die seinen „kurfürstlichen“ Sonderstatus vertuschte. Unbefangen, wie der spätere Wähler und der spätere Nichtwähler zu den selben Worten griffen, kannten sie zu diesem Zeitpunkt noch keine diesbezügliche Unterschiedlichkeit, war ein in kurfürstlichem Sinne eingeschränktes Wahlrecht noch nicht eingeführt.

Zwischen den mithin gewonnenen Eckdaten 5. August 1256 und 13. Januar 1257 bietet sich der 8. September 1256 zur näheren Untersuchung an, weil es unwahrscheinlich ist, daß innerhalb dieser Zeitspanne der letzte Impuls, der das Alleinstimmrecht der Kurfürsten auf den Weg brachte, ohne eine Beratung im größeren Kreis entstand. Sonstige Termine, zu denen eine repräsentative Zahl der Reichsfürstenschaft zusammengetroffen wäre, sind nicht bekannt. Die Aufgabe des genannten Reichstages sollte die *electio regis* sein. Man wird daher fragen müssen, welche Kandidaturen wurden damals bekannt gemacht und verhandelt?

Von einer, der Ottos von Brandenburg, war eben erst die Rede. Die am 5. Mai verfügte Propagandatätigkeit Garcia Petris zugunsten Alfons' von Kastilien⁶¹ dürfte einstweilen schon ihre Früchte getragen haben, wenigstens insofern, als das Interesse des kastilischen Königs an der römisch-deutschen Krone offenkundig geworden war. Ähnliches gilt für Richard von Cornwall. Sein Bruder, König Heinrich von England, hatte mit dem Grafen von Gloucester ebenfalls einen Unterhändler zu den deutschen

⁵⁹) Beide Zitate wie Anm. 55.

⁶⁰) Vgl. MGH Const. 2, S. 587: ... *cui, si in regem fuerit sublimatus ...*

⁶¹) Siehe oben S. 572.

Fürsten geschickt. Das dazugehörige Beglaubigungsschreiben stammt vom 12. Juni 1256, umschreibt den Auftrag aber mit geheimniskrämerischer Unbestimmtheit: *pro quibusdam servitiis et negotiis nostris ...*⁶². Seit Arnold Busson⁶³ besteht die Überzeugung, daß diese „gewissen Geschäfte“ Richard den Weg auf den Königsthron ebnen sollten. Es blieb also bis zum 8. September reichlich Zeit, den einen oder anderen Parteigänger zu gewinnen. Nach Charles Bayley⁶⁴ setzten sich Johann und Balduin von Avesnes bereits im Februar und April für eine Kandidatur Richards ein.

Ferner werden auch noch nicht alle Stimmen derer verstummt gewesen sein, die sich nach König Wilhelms Tod für den Staufer Konradin erklärt und damit Papst Alexander IV. in schwere Sorgen gestürzt hatten. Von solchen Empfindungen umgetrieben hatte der Papst am 28. Juli 1256 an Erzbischof Gerhard von Mainz geschrieben, und ihm eindringlich die schwere Verantwortung vor Augen gehalten, die auf den deutschen Prälaten bei einer Königswahl lastete, handle es sich doch um die Bestellung des *advocatus ecclesiae*. Eben dafür sei aber gerade Konradin überhaupt nicht befähigt, und Erzbischof Gerhard dürfe sich auch nicht in der geringsten Weise für ihn verwenden⁶⁵. Er hätte den Bann zu gewärtigen, wenn er Konradin wählte, sich nur für dessen Kandidatur einsetzte oder ihr zustimmte, sogar dann, wenn er sich nicht mit aller Kraft einer solchen Wahl oder Kandidatur widersetzte. Auch allen anderen potentiellen Wählern wird pauschal mit dem Bann gedroht. Wie gewichtig die Gruppe war, die ursprünglich mit Konradin liebäugelte, ist schwer einzuschätzen; vielleicht zählte sogar Erzbischof Gerhard zu ihr⁶⁶. Das Register Alexanders sieht als weitere Empfänger eines Schreibens gleichen Inhalts noch die Erzbischöfe von Trier und Köln⁶⁷, sonst aber niemand mehr vor. Der Text ist ganz eindeutig nur auf geistliche Fürsten bzw. hohe Geistliche zugeschnitten. Für die weltlichen Fürsten hätte ein anderer Wortlaut verfaßt werden müssen, doch ist ein solcher nicht bekannt und es fehlt auch – etwa im Register – der geringste Hinweis, daß es ihn jemals gegeben haben könnte.

⁶²) MGH Const. 2, nr. 376, S. 479.

⁶³) Busson, Doppelwahl (wie Anm. 18) S. 12; Bayley, Diplomatic Preliminaries S. 467 f. und besonders S. 482.

⁶⁴) Bayley, wie vorige Anm.; die Protagonistenrolle Johanns streicht Bayley in College of Electors, S. 64 sogar noch stärker heraus.

⁶⁵) MGH Epp. saec. XIII 3, S. 399: ... *districte precipiendo mandamus, quatinus prefatum Conradum puerum nullatenus in regem eligas nec nomines neque consentias in eundem ...*

⁶⁶) So Lorenz, Dt. Geschichte (wie Anm. 44) S. 145.

⁶⁷) C. Bourel de la Roncière (u.a.), Les Registres d'Alexandre IV, 1 (1902) S. 437.

Diese Beobachtung ist insofern von Wichtigkeit, als allgemein mit einem Eintreten Herzog Ludwigs II. von (Ober-)Bayern, des Pfalzgrafen bei Rhein, zugunsten seines Neffen und Mündels Konradin in der ersten Jahreshälfte 1256 gerechnet wird⁶⁸. Ludwig hätte also von einem der drei Erzbischöfe über den tiefen Unmut des Papstes eigens benachrichtigt werden müssen, wenn er deswegen Konradin noch vor dem September-Reichstag hätte fallen lassen sollen. Veranschlagt man grob eine dreieinhalbwöchige Reisedauer⁶⁹ des Briefes vom Absendeort Anagni bis Köln oder Braunschweig, wo Erzbischof Gerhard gefangen gehalten wurde, dann müßte er dort kurz nach dem 20. August eingetroffen sein. In Trier dürfte er wahrscheinlich ein wenig früher angelangt sein, doch scheint es mir in jedem Fall fraglich, ob einer der drei Erzbischöfe sich dann noch bemüht gefühlt hätte, eine diesbezügliche Nachricht an den bayerischen Herzog⁷⁰ abgehen zu lassen. Man traf sich unter dem Vorzeichen des Königswahlproblems ja ohnedies in zwei bis zweieinhalb Wochen! Außerdem war die Zahl derer, die gerne Konradin auf den Thron gebracht hätten, gewiß nicht nur auf Ludwig und seine Umgebung beschränkt, sondern wird beispielsweise auch im traditionell staufisch gesinnten schwäbischen Adel ihre Angehörigen gehabt haben. Hätte man diese auch noch verständigen sollen? Die Reichstagsversammlung in Frankfurt war gewiß der beste und bequemste Ort, um die Meinung des Papstes publik werden

⁶⁸) Während Busson, Doppelwahl S. 5 überhaupt nicht mit einer wirklichen Kandidatur rechnete, hielt schon Karl Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen (1894) S. 13 sie zum 23. Juni für durchaus denkbar, läßt sie aber nach Alexanders Brief hinfällig geworden sein. Ihm folgten mehr oder weniger Neumann, Königswahlen (wie Anm. 18) S. 13f. und Otto Heinrich Becker, Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimitätsprinzip in der Auffassung der späteren Staufer und ihres Umkreises (1975) S. 59. Für beide ist ebenfalls der Juni-Termin der entscheidende Zeitpunkt, zu dem Ludwig sich für Konradin verwandte.

⁶⁹) Für einen derartigen Durchschnittswert über die Distanz Rom-Rheinland, allerdings für das 11. Jahrhundert, s. Eduard Hlawitschka, Zwischen Tribur und Canossa, HJb 94 (1974) S. 38, bes. Anm. 57. Siehe auch Reinhard Elze, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert, in: Histoire comparée de l'administration (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 3–10; wieder abgedruckt in: Reinhard Elze, Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik, hg. v. B. Schimmelpfennig und L. Schmugge (1982).

⁷⁰) Über den Aufenthaltsort Ludwigs ist leider für die Zeit um den 20. August nichts Sicheres zu sagen. Adolf Koch – Jakob Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1 (1894) haben zwischen 1256 Mai 28 (Frankfurt) und November 7 (Wörth b. Regensburg) keinen sicheren Aufenthaltsortsnachweis; vgl. Nrn. 660 u. 662. Höchstwahrscheinlich aber befand sich Ludwig bereits im Bann, so daß die päpstliche Drohung für ihn gegenstandslos war; vgl. Adolf Fanta, Ein Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons auf den deutschen Thron, MIOG 6 (1885) S. 94–104, sowie das Konzept von Qui celum (wie Anm. 33).

zu lassen, vorher bestand keine ausdrückliche Notwendigkeit dafür. Ich halte es daher für sicher, daß zumindest Teile der Gruppe, die indirekt Alexander IV. zu seiner schriftlichen Intervention bewog, auch noch auf dem September-Reichstag dem Staufer das Wort redeten.

Mit diesen vier Namen hat es noch nicht sein Bewenden. Die Literatur hat selten zur Kenntnis genommen, daß auch der Graf Hermann von Henneberg von gewissen Hoffnungen auf die Krone beseelt war. Mittels einer Urkunde vom 7. August 1256 lassen sie sich gut belegen. In ihr lassen zwei Ritter aus dem Mühlhäusener Raum verlauten, daß die Bürger der Stadt ihnen Schutz vor dem Grafen Hermann von Henneberg versprochen hätten, *nisi in regem a principibus eligeretur*⁷¹. Der Vorbehalt, den die beiden Ritter in Kauf nehmen mußten, liegt zeitlich so nahe dem September-Reichstag, daß eine zwischenzeitliche Resignation Hermanns oder seiner Anhänger unwahrscheinlich ist. Auch Hermanns Name muß gefallen sein, als man um den 8. September Vorschläge für die Wiederbesetzung des Thrones machte. Näheres zu seinen Ambitionen ist sonst aber nicht bekannt. Nebenbei sei darauf aufmerksam gemacht, daß die zitierte Urkunde kein „Kurfürstengremium“ kennt, sondern ganz allgemein von den *principes* spricht, die die Wahl durchführen würden.

Eine außergewöhnliche Vielzahl von Anwärtern auf die Nachfolge König Wilhelms hat dem Frankfurter Reichstag vom 8. September 1256 sein Gepräge verliehen. Für die Spätsommerzeit dieses Jahres konnten fünf Anwartschaften erschlossen werden, die im Bewußtsein der Wahlversammlung gestanden haben mußten. Sicherlich sind die einzelnen Ansprüche mit unterschiedlichem Nachdruck und Gewicht vertreten worden. Sicherlich standen hinter Richard von Cornwall oder Otto von Brandenburg Persönlichkeiten von höherem Rang und breitere Kreise als etwa hinter Hermann von Henneberg. Aber es genügte, daß gegen die Vorschläge eines Konrad von Köln oder Albert von Sachsen Gegenvorschläge gemacht wurden, um unter der Wählerschaft Unsicherheit zu erzeugen. Jeder weitere Anspruch, der bekannt, jeder weitere Name, der selbst von einem Einzelgänger in die Debatte geworfen wurde, bedeutete eine weitere Entfernung vom ideellen Grundprinzip einer Königswahl, der Einmütigkeit⁷². Die Lebendigkeit dieser Idee darf bei allen Überlegungen zur

⁷¹) Karl Herquet – W. Schweineberg, Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 3, 1874) nr. 136, S. 47. Weitere Anhaltspunkte für die Kandidatur des Grafen bei Johannes Siebert, Graf Hermann von Henneberg als Bewerber um die deutsche Königskrone, Zs. für deutsche Philologie 57 (1932) S. 215–223.

⁷²) Zum Prinzip der Einmütigkeit s. Alfred v. Wretschko, Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle, ZRG Germ.

Thronvakanz von 1256 nicht außer acht gelassen werden. Inwieweit die Halsstarrigkeit und Querköpfigkeit einzelner, oder Trotzreaktionen angesichts nicht realisierbarer Kandidaturen die Kompromißfähigkeit der Versammlung zunichte gemacht haben könnte, läßt sich nur vermuten. Tatsache ist, daß sie außerstande war, eine Königswahl durchzuführen.

Vor der anwesenden Wählerschaft hatte sich also keine Aussicht abgezeichnet, den Kandidatenkreis entscheidend zu verringern. Diese Erkenntnis mag um so bedrückender gewesen sein, als ein Wahlversuch bereits gescheitert war, nämlich der des oben erwähnten 23. Juni. Auf ihn scheint mir das Mahn- und Warnschreiben Alexanders IV. vom 28. Juli an die rheinischen Erzbischöfe eine unmittelbare Reaktion zu sein. Ohne Zweifel hatte Konradin damals auch schon seine Gegenkandidaten, über Zahl und Namen ist aber kaum etwas Sicheres zu sagen⁷³. Für den Zusammenhang dieser Untersuchung ist dies nebensächlich, wesentlich ist die Ergebnislosigkeit des Reichstags. Lange Thronvakanzn gehören bis dato nicht zur Tradition des deutschen Reiches; man hielt sie für bedenklich⁷⁴ und suchte

20 (1899) S. 188 f.; Bloch, Staufische Kaiserwahlen S. 250; Buchner, Kaiser- und Königsmacher (wie Anm. 34) S. 216 ff.; Meister, Dt. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 3) S. 156 f.; Bayley, College of Electors S. 170; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (21962) S. 217. Von besonderer Wichtigkeit wegen seiner zeitlichen Nähe ist die Aussage des sog. Braunschweiger Weistums vom März 1252 hinsichtlich des Einmütigkeitsprinzips, vgl. Zumer, Ein Reichsweistum (wie Anm. 36); Mitteis, Königswahl S. 187 ff.

⁷³) Neben Konradin rechne ich am ehesten mit Richard von Cornwall, außerdem glaube ich, daß damals König Ottokar II. von Böhmen zur Debatte stand. Der berühmte Prag-Aufenthalt des Erzbischofs Konrad von Köln (BFW, nr. 11738b) vom 17. Juli bis zum 10. August 1256 steht damit zweifellos im Zusammenhang. Entgegen Gerlich, Rhein. Kurfürsten (wie Anm. 18) S. 64 und Erich Wisplinghoff, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1205–1261), in: Rheinische Lebensbilder 2, hg. von Bernhard Poll (1966) S. 12 bin ich der Ansicht, daß Erzbischof Konrad sich im Zusammenhang mit dem Reichstag vom 23. Juni für Richard von Cornwall entschied und daraufhin nach Prag reiste, um Ottokar die Kandidatur auszureden und vielleicht gleich für Richard zu gewinnen; Vgl. auch Lorenz, Dt. Geschichte S. 150 f. und Bayley, College of Electors S. 65.

⁷⁴) Eine grundsätzliche Äußerung über die Gefährlichkeit längerer Thronvakanzn allerdings für das 10./11. Jahrhundert bei Thietmar von Merseburg, Chronik I, 19; dazu ein Blick auf die entsprechenden Fälle im 11. und 12. Jahrhundert: Otto III. starb zwar bereits am 24. 1. 1002 in Mittelitalien, wollte aber in Aachen bestattet werden, was erst am 3. 4. erfolgte. Etwas mehr als zwei Monate später, am 6. 6., wurde sein Nachfolger gewählt. Danach wird ein Vierteljahreszeitraum nur unwesentlich und wahrscheinlich jahreszeitlich bedingt überschritten (13. 7.–4. 9. 1024; 23. 5.–29./30. 8. 1125; 4. 12. 1137–7. 3. 1138; 15. 2.–4. 3. 1152). Seit Friedrich Barbarossas Wahl hatte es keine echten Thronvakanzn mehr gegeben. Entweder lag eine feste Nachfolgebestimmung vor, oder es war ein Gegenkönig vorhanden, der nach dem Tod seines Kontrahenten die Zustimmung seiner früheren Gegner gewann (z.B. Otto IV., Wilhelm v. Holland).

sie zu vermeiden. Nun war der Thron schon sieben Monate leer und die Wählerschaft immer noch so uneins, daß dessen Wiederbesetzung ganz unbestimmbar schien. Dieser Zustand lag in niemandes Interesse; weder diejenigen konnten sich damit abfinden, die einen bestimmten Kandidaten durchbringen wollten, noch diejenigen, denen es vielleicht – wie dem Rheinischen Städtebund – nur auf geordnete Verhältnisse ankam. Eine nochmalige Vertagung des Wahltermins war weder dem Gedanken der Einmütigkeit, noch der Beendigung der Thronvakanz dienlich, solange dabei nicht eine spürbare Verkleinerung des Kandidatenkreises gewährleistet war. Dessen unverhältnismäßige Größe aber hing teilweise mit dem Volumen der Wahlberechtigtenzahl zusammen. Bei annähernd gleicher personeller Beschickung eines künftigen Wahltages war unter den obwaltenden Umständen kein Fortschritt, keine Wende zur Übereinstimmung zu erwarten. Selbst wenn der eine oder andere bis dahin seine gegenwärtigen Vorstellungen fallengelassen haben würde, konnten nicht ebensogut neue Namen auftauchen, war nicht eine massive Einmischung der Kurie zu erwarten, die neue, zusätzliche Verwirrung hätte stiften können?

Die unverkennbare Beschlußunfähigkeit des Frankfurter September-Reichstages, verschuldet durch die Unvereinbarkeit vielfältiger Meinungen, läßt sich vergleichen mit der faktisch allerdings völlig falschen Vorstellung, die Giselbert von Mons († um 1224) von der Thronvakanz des Jahres 1152 hatte: *Cum autem super electione tanti honoris tot et tanti principes dissentirent* ...⁷⁵. Ein Ausweg aus jenem Stadium der Festgefahrenheit konnte mittels einer Verfahrensänderung gesucht werden, wie sie Giselbert für die von ihm angenommene Situation vorschwebte: ... *communi consensu et consilio in quatuor principes prepotentes super hac electione compromiserunt* ...⁷⁶, also in einer drastischen Verringerung des schwerfälligen Wahlkörpers.

Ein konkreter Fall einer solchen Verkleinerung ist aus dem Jahr 1125 bekannt. In Mainz waren damals aus den anwesenden Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen (je) 10 *principes consilio utiliores*⁷⁷ in Vorschlag gebracht worden, *quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt*. Die Gesamtmasse der Wählerschaft übertrug also ihr direktes Stimmrecht auf vier mal zehn, oder nur zehn speziell dafür eingesetzte Delegierte; sie lei-

⁷⁵) Giselbert von Mons, *Chronicon Hanoniense* (hg v. L. Vanderkindere, *Recueil de Textes pour servir à l'étude de l'Histoire Belgique*, 1904) cap. 54, S. 92.

⁷⁶) Ebd. S. 92 f., dazu auf gleicher S. der Halbsatz: *Illorum autem quatuor, quorum dispositioni imperialis electio commissa est* ...

⁷⁷) Dies und das Folgende nach der *Narratio de electione Lotharii* (hg. v. W. Wattenbach MGH SS 12, 1856) S. 510. Der Text läßt eine sichere Fixierung der Wahlmännerzahl nicht zu.

stete Verzicht auf persönliche Mitwirkung. Diese Stimmabtretung hat keineswegs darin ihren Ursprung, daß der Thronprätendent von vornherein feststand, und die Wahl daher so formal gewesen wäre, daß das Interesse eines einzelnen an ihr hätte erlahmen können. Genau das Gegenteil war der Fall, es herrschte eine Meinungsvielfalt, die verwirrte. Aus der Hauptquelle der Vorgänge in Mainz, der *Narratio de electione Lotharii*, läßt sich diese Situation nur indirekt erschließen, mit einem Blick auf Ordericus Vitalis aber absichern. Auch Ordericus weiß von einem Wahlausschuß der 40 und erläutert dessen Entstehung folgendermaßen: *Ibi nempe plus quam LX millia pugnatorum aderant, et, in diversa nitentes, exitum rei considerabant*⁷⁸. Natürlich ist die Zahl von 60 000 Wählern gewaltig übertrieben, doch kommt es nicht darauf an, sondern auf die Modellsituation der Einrichtung eines Wahlausschusses zur Überwindung einer ergebnishemmenden Meinungsvielfalt.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Versammlung für den 24. August⁷⁹ einberufen, die endgültige Entscheidung aber erst am 30.⁸⁰ nach den präjudizierenden Ereignissen des Vortages getroffen wurde. Mehrere Tage erfolgloser Diskussionen müssen dazwischen liegen und lassen sich auch teilweise mit Hilfe der *Narratio* rekonstruieren.

Trotz allem blieben die Gegensätzlichkeiten so unaufhebbar, daß selbst das „präkurfürstliche Kollegium“ sich nicht einigen konnte, sondern bekanntermaßen nur einen Dreivorschlag zuwege brachte, mit dem es seine Vollmacht letztlich wieder an das Wählerplenum zurückgab. Ob in Mainz auch immer noch jemand für eine Erhebung des Grafen Karl von Flandern zum König plädierte, ist nicht zu sagen. Im Vorfeld der Wahlverhandlungen war sein Name jedenfalls aufgetaucht⁸¹, die *Narratio* nennt ihn allerdings im Unterschied zu Otto von Freising⁸² nicht, und im Dreivorschlag blieb er sowieso unberücksichtigt. Ob mit oder ohne ihn – der Dissens herrschte so vor, daß eine Entscheidung erst durch den tumultarischen Handstreich einer Partei in Gang gebracht wurde. Die Vorkommnisse 1125 in Mainz ähneln in ihren Grundsätzen der Giselbert-

⁷⁸) Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XII, 43 (hg. v. Auguste Le Provost Bd. 4, 1852) S. 468.

⁷⁹) MGH Const. 1, nr. 112, S. 165.

⁸⁰) Wilhelm Bernhardt, Lothar von Supplinburg (1879) S. 43.

⁸¹) Heinrich Sproemberg, Eine rheinische Königskandidatur im Jahr 1125, in: *Aus Geschichte und Landeskunde, Festschrift für Franz Steinbach* (1960) S. 50–70. Zur Wahl selbst nunmehr Lothar Speer, *Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz* (1983) S. 49 ff. mit neuen, was das Verhältnis Lothar–Adalbert anbelangt, bemerkenswerten Gesichtspunkten.

⁸²) Otto von Freising, *Chronica* VII, 17.

schen Fiktion stark: Gemäß einer Vielzahl von Kandidaten gehen die Meinungen der Wähler über die Neubesetzung des Thrones weit auseinander; zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses übertragen die Wähler ihr Stimmrecht an ein zu diesem Zweck eingesetztes Wahlmännnergremium, in der Hoffnung, die verkleinerte Gruppe fände eher zum entscheidenden Konsens als das Plenum.

Enge Zusammenhänge zwischen der zitierten Passage aus Giselbert von Mons und der Entwicklung zum Alleinstimmrecht der Kurfürsten hin hat bereits Bloch gesehen⁸³ und daraus die Überzeugung gewonnen, es habe sich dadurch für einige geistliche und weltliche Fürsten ein erheblicheres Gewicht ihrer Stimmen angebahnt. Dies freilich ist gar nicht das Entscheidende am Quellenwert der Giselbertschen Chronik für die Themenfrage und kann ihr so auch nicht entnommen werden; entscheidend ist das theoretische Modell, das Giselbert mit einer Selbstverständlichkeit entwirft, die eine fraglose Einsichtigkeit dieses Modells bei ihm selbst wie bei seinen Lesern voraussetzt.

Bei anhaltend divergierenden Auffassungen über den richtigen Kandidaten läßt sich für die Wahlen zum römisch-deutschen König im 12. Jahrhundert also in Theorie und Praxis eine Art Instanzenzug, der selbstverständlich nicht institutionalisiert war, erschließen. Die versammelten Wahlberechtigten überließen ihr Stimmrecht einem zahlenmäßig klein gehaltenen Kollegium von Persönlichkeiten hervorragenden Ansehens, um den Entscheidungsprozeß schneller voranzutreiben. Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fehlen freilich weitere Belege. Bis zum Jahr 1256 klafft eine Lücke, die nur mit allgemeinen Überlegungen unter Bezugnahme auf bestehende Forschungsmeinungen zu überbrücken versucht werden kann.

Die von der älteren Forschung geäußerte Verblüffung, wie es geschehen konnte, daß so viele bedeutende Fürsten sozusagen von einem Tag auf den anderen ihr Wahlrecht aufgaben⁸⁴, hat trotz aller mutmaßlichen Ein-

⁸³) Bloch, *Staufische Kaiserwahlen* S. 306 ff. Bloch zieht auch den Bericht über die Wahl Ottos IV. in der Chronik Rogers von Hoveden (hg. v. W. Stubbs 4, 1868, S. 38) hinzu, der – in den Forschungen zur Geschichte des Kurfürstenkollegs vielbeachtet – von der Gesamtheit der Wählerschaft 12 Personen einer vierköpfigen Fürstengruppe in Vorschlag bringen läßt, die daraus die endgültige Entscheidung trifft. Bemerkenswerterweise setzt Bloch für diese sehr konstruiert wirkende Prozedur eine Wählerversammlung voraus, die sich nicht einigen kann, doch vermag ich in der Quelle selbst keinen Anhaltspunkt dafür zu finden. Zur Mainzer Wahlversammlung von 1125 und zu Giselberts Notiz zur Thronvakanz von 1152 s. auch Mitteis, *Königswahl* S. 99 f.

⁸⁴) Lindner, *Königswahlen* S. 211; Kempf, *Interregnum* S. 188 f. (beide wie Anm. 18).

flüsse kirchenrechtlicher Wahlprinzipien auf die reichsrechtlichen Gepflogenheiten nichts von ihrer Aktualität verloren. Für die Verwirklichung landesherrlichen Ehrgeizes war es noch immer von hoher Bedeutung, welche Person die Königsherrschaft ausübte. Das Interesse an der eigenen Macht und Unabhängigkeit forderte die persönliche Mitwirkung bei der Königswahl, die zugleich immer sinnfälliger Ausdruck der Bedeutung der eigenen Persönlichkeit war. Abwegig erscheint daher der Gedanke, eine einzelne, wenn auch noch so überragende Persönlichkeit wie Erzbischof Konrad von Köln habe das Kurfürstenkolleg den übrigen Reichsfürsten aufnötigen können⁸⁵. Bedenken sind auch anzumelden gegenüber der Intensität einer Beeinflussung der deutschen Wahlrechtsgepflogenheiten durch die Kanonistik, wie sie gerade die jüngere Forschung⁸⁶ zu den hier behandelten Vorgängen geltend gemacht hat. Dergleichen Gedankengängen ist die Energie entgegenzuhalten, mit der die deutschen Fürsten im späteren Mittelalter, lange über 1256/57 hinaus, ihre alleinige Kompetenz bei der die Kaiserfrage präjudizierenden Königserhebung gegenüber der Kurie verteidigt haben⁸⁷ und der Erfolg, der ihnen dabei beschieden war. Es erscheint widersprüchlich, daß dieselben Fürsten sich die Wahlmodalitäten der Kanonistik zu eigen gemacht hätten, wenn diese nicht ihren eigenen traditionellen Vorstellungen sehr nahe gekommen wären. Die feststellbaren Einflüsse des Kirchenrechts auf die Schilderung der Vorgänge im Konzept von *Qui celum* sind wohl eher auf dem Gebiet der Formulierung als auf dem Gebiet der Rechtswandlung zu suchen.

Der eben getroffene Hinweis auf die Abkapselung der deutschen Fürsten vor einem päpstlichen Mitspracherecht ist Lintzels These vom fürstlichen Desinteresse an Königswahlen entgegenzuhalten, er deckt auch eine emotionale Komponente bei deren grundsätzlicher Haltung in Fragen der Königswahl auf. Mit (macht-)politischen Gesichtspunkten allein ist dieser Widerstand nicht zu erklären, er muß von der gefühlsmäßigen Überzeugung gestützt worden sein, die Königserhebung sei ihre ureigene Aufgabe.

Daraus folgt, daß der äußere Anlaß, der auf dem September-Reichstag die Entwicklung zum Alleinstimmrecht der Kurfürsten ins Rollen brach-

⁸⁵) Dies ist die Grundthese von K r a m m e r, Kurfürstenkolleg; zu ihren vermeintlichen Auswirkungen auf den Septemberreichstag s. S. 127.

⁸⁶) Mit weiterer Literatur z. B. N e u m a n n, Königswahlen; B a y l e y, College of Electors; C a s t o r p, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes.

⁸⁷) Eine gute Materialzusammenstellung bei Dagmar U n v e r h a u, *Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV.* (1973).

te, mit den politischen Bedürfnissen und dem gefühlsgerechten Selbstverständnis der Versammlung in Einklang gestanden haben muß. Er muß unverdächtig, gewissermaßen natürlich gewesen sein. Er ist nicht von Opposition und Widerstand begleitet, keine Urkunde, keine *constitutio* oder Aktennotiz fixiert ihn, und das heißt nichts anderes, als daß niemand ihm Zukunftswirksamkeit unterstellte. Um es mit Bayley zu formulieren: „But the process was so much a matter of practice, so little a matter of legal or constitutional definition ...“⁸⁸.

Diese „practice“ bestand darin, daß man angesichts der Unvereinbarkeit der Meinungen auf dem Reichstag vom 8. September 1256 in Frankfurt beschloß, wie nach den Belegen aus dem 12. Jahrhundert zu verfahren und das Stimmrecht an eine kleine, besonders angesehene Fürstengruppe zu delegieren. Es ist nicht anzunehmen, daß man sich bewußt am Vorbild von 1125 orientierte, oder gar aus Giselbert von Mons zitierte. Vielmehr ist mit einem ganz unreflektierten, gedanklich prinzipiell naheliegenden Zugang auf diesen Modus zu rechnen, der der Zeit wesensvertraut war, und auch nicht allgemeinen menschlichen Erfahrungen widerspricht. Jeder Sitzungsteilnehmer heutiger Tage hat erlebt, wie die Entscheidungsfähigkeit und Willensvereinheitlichung einer Versammlung umgekehrt proportional zur Zahl der Anwesenden zu steigen pflegt. Daß Stimmendelegation in der Praxis auch ausgeübt wurde, zeigt sich 1257 am Erzbischof von Mainz, der den Kölner Erzbischof bevollmächtigte, sowie an Sachsen und Brandenburg, die sich durch Trier vertreten ließen.

Die Annahme, daß der September-Reichstag sich zur Stimmendelegation entschloß, läßt sich mit einem undatierten Brief Richards von Cornwall an den Senator, den Senat und das Volk von Rom festigen. Richard schildert darin den Weg, der zu seiner Wahl geführt hatte: *Cum Romanum vacaret imperium et .. et .. principes vocem in electione creandi Romanorum regem habentes, ad quos per reliquorum principum quemdam processum indebitum erat ea vice ius eligendi rationabiliter devolutum, die ad eligendum prefixa et eodem rege per procuratores, aliis vero apud Francofortem personaliter convenissent, nos ad ipsius imperii regimen unanimiter et concorditer elegerunt ...*⁸⁹. Weil dieser Text oben von einer einmütigen Wahl spricht, hat dessen Editor, Karl Hampe, die beschriebene Devolution des Wahlrechts auf die Tatsache bezogen, daß der Erzbischof von Trier und der Herzog von Sachsen sich am

⁸⁸) Bayley, *College of Electors* S. 189; vgl. auch vorher S. 183 f.

⁸⁹) Karl Hampe, *Ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwall aus der Sammlung Richards von Pofi*, NA 30 (1905) S. 685 f. S. dazu Frank R. Lewis, *The election of Richard of Cornwall as Senator of Rome in 1261*, *The English Historical Review* 52 (1937) S. 657–662.

Januar-Wahlakt in Frankfurt nicht beteiligten und folglich ihr Wahlrecht automatisch auf die Wähler Richards übergegangen sei. Für die Referenzpunkte in der Handschrift seien Ottokar von Böhmen, Konrad von Köln und Ludwig von der Pfalz einzusetzen, der Begriff *processus indebitus* als „ungebührliches Vorgehen“ der sich verweigernden Kastilier-Partei zu interpretieren⁹⁰.

Diese Auffassung Hampes ist von der Forschung akzeptiert worden, und da der Brief scheinbar nichts Neues zur Kurfürstenfrage aussagte, wurde ihm auch kaum noch Beachtung geschenkt⁹¹. Nun ist aber an dem zitierten Einleitungssatz zu beobachten, daß er stilistisch und grammatikalisch eine chronologische Geschehnisabfolge nachzeichnet: Nachdem die Thronvakanz eingetreten war, und eine Stimmrechtsabtretung stattgefunden hatte, nachdem der Wahltag festgesetzt und nachdem die betreffenden Fürsten in Frankfurt zusammengekommen waren, da wählten sie dann einmütig Richard von Cornwall – in diese zeitliche Reihung bringt das Schreiben die einzelnen Stationen, die Richard zum Thron führten. Hampes Ansicht wäre nur dann aufrecht zu halten, wenn der Verfasser die Festlegung auf ein *ius ea vice eligendi* zwischen *convenissent* und *elegerunt* plazierte hätte, zwischen das Zusammenkommen am vereinbarten Ort und den Wahlakt. Beim Eintreffen der einzelnen „Kurfürsten“ wußte ja noch niemand, daß die eine Partei von einer Wahl überhaupt absehen, sich „ungebührlich verhalten“ würde, und dementsprechend die andere Partei den Anspruch erheben konnte, im Namen aller gehandelt zu haben. Das Schreiben Richards setzt den Vorgang der Wahlrechtsabtretung noch vor die zeitliche Bestimmung des Wahltags und erst recht vor das Zusammen-treten der Wahlkommission. Es geht davon aus, daß zuerst die Gesamtheit der Fürsten ihr Wahlrecht auf einige bestimmte Personen übertrug, daß dann der Termin anberaumt wurde, an dem diese Personen das ihnen übertragene Recht ausüben sollten und daß diese sich dann der getroffenen Vereinbarung gemäß in bzw. bei Frankfurt einfanden.

⁹⁰) Vgl. H a m p e (wie vorige Anm.) bes. S. 676.

⁹¹) Die Echtheit, die H a m p e dem Schreiben zugibt, ist jetzt von C a s t o r p h, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes (wie Anm. 19) bestritten worden. Von der Art seiner Argumentation kann man sich mit folgendem Zitat von S. 91 überzeugen: „Hier (d.h. in Richards Schreiben) werden die zentralen englischen Argumente aus ‚Qui celum‘ stark verkürzt wiedergegeben. Im Unterschied dazu wird jedoch die Anwesenheit böhmischer Vertreter bei der Wahl Richards unterstellt. Dagegen ist die in ‚Qui celum‘ hervorgehobene Übertragung des Stimmrechts des Mainzer Erzbischofs auf den Erzbischof von Köln nicht berücksichtigt. Bereits wegen dieser Unstimmigkeiten gegenüber der amtlich überlieferten englischen Beweisführung in ‚Qui celum‘ kann dem Text kein weiterer historischer Wert beigemessen werden.“

Diese Darstellung entspricht also ganz und gar dem in der vorliegenden Untersuchung erschlossenen Ereignisablauf. Die Hypothese von einer pragmatischen, freiwilligen Verkleinerung der Wählerschaft auf Grund besonderer Umstände erscheint klar belegt.

Der Ausdruck *processus indebitus* dürfte wohl so viel besagen, als daß dieses Verfahren einer Wählerverschmälerung nicht zu den Zwangsläufigkeiten der Wahlprozedur gehörte, sondern den Eigentümlichkeiten der damaligen Situation entsprang, wenn er nicht überhaupt nur die Freiwilligkeit des Verzichts hervorheben wollte. Das Sinnvolle, das Vernünftige dieses Verfahrens wird mit dem Adverb *rationabiliter* ausdrücklich unterstrichen. Aus dieser Apostrophierung scheint mir herausgelesen werden zu können, daß man sich von der Wählerverschmälerung in der Tat einen Ausweg aus dem Dilemma der Thronbewerbervielfalt versprach.

Auch Richards Gegenspieler Alfons von Kastilien hat in seiner Korrespondenz eine Aussage getroffen, die in die hier vorgeschlagene Richtung hin interpretierbar erscheint. Am 21. Oktober 1258 schrieb er an die Bürger von Siena: ... *litteras receptistis, per quas vobis innotuit, qualiter electionem de nobis ad imperium non solum a maiori et saniori parte principum Alemannie, verum etiam ab omnibus illis, qui vocem in electione tantummodo tunc habebant ... recepimus* ...⁹². Das Schreiben erinnert also an die Maßnahmen und Beweise, mit denen Alfons sein römisch-deutsches Königtum schon vor den Sienesen legitimiert hatte. Dabei fällt auf, daß Alfons sich auf die Wahl zweier Gruppen beruft, der deutschen Fürsten allgemein, sowie einem nur mittels Einschränkungen (*tantummodo; tunc*) näher bezeichneten speziell mit der Wahl befaßten Personenkreis. In der zitierten Formulierung mißt das Schreiben folglich allen *principes Alemannie* eine grundsätzliche Wahlberechtigung oder -befähigung zu, trägt aber der Tatsache Rechnung, daß *tunc*, damals 1257 in Frankfurt, lediglich – *tantummodo* – einige, wie auch immer ausgesonderte Personen *vocem habebant*, das Stimmrecht ausübten. Ein solch eigenartig aufgespaltenes sowohl allgemeines, wie gleichzeitig auch spezielles Wahlrecht paßt am besten in die von der vorliegenden Untersuchung angenommene Situation. 1256/57 hatten alle Fürsten noch das Wahlrecht, hatten es ausnahmsweise jedoch auf einige Repräsentanten gehäuft. Der Verzicht der Mehrheit war aber situationsgebunden und nur erfolgt, um eine augenblickliche Stagnation zu

⁹²) Eduard Winkelmann, *Acta imperii inedita saeculi XIII* 1 (1880) nr. 579, S. 464; ausführlicher zuletzt von Castorph, *Ausbildung des röm. Königswahlrechtes* S. 92 behandelt, der sehr wohl die Unterscheidung zwischen der Allgemeinheit der deutschen Fürsten und denen, die ein Wahlrecht hatten, erkennt, aber daran weder Fragen knüpft noch Antworten dazu sucht.

überwinden. Er war nicht auf Dauer gedacht. Welche anderen historischen Gegebenheiten als die für den Frankfurter September-Reichstag erschlossenen den Wendungen von Alfons' Schreiben an die Sienesen sonst zu Grunde liegen könnten, erscheint unklar. Nur als Stütze für jene Thesen offenbart es einen Sinn.

Aufmerksamkeit ist auch den Vorstellungen zu schenken, die sich der Staatsdenker Lupold von Bebenburg (†1363) über die Rechtsnatur des Kurfürstenkollegiums machte. In seinem Traktat *De iuribus regni et imperii Romani* verteidigt er den Kollegialcharakter dieser Gruppe und erläutert: ... *si institutio principum Electorum non esset facta, omnes principes et alii repraesentantes populum subiectum Romano regno et imperio haberent eligere regem et imperatorem. Sed ipsi censentur eligere vice et auctoritate universitatis principum et populi praedictorum*⁹³. Sicherlich kann Lupold kaum mehr aus historisch begründeten Reminiszenzen geschöpft haben, aber er ist ein bemerkenswerter Zeuge für die Natürlichkeit und Zwanglosigkeit, mit der die Kurfürsten die Gesamtwählerschaft ersetzten. Eine Autorisierung der Kurfürsten unter dem Gesichtspunkt der repräsentativen Stellvertretung derer, die sie autorisierten, lief dem Staatsdenken des späteren Mittelalters und dem politischen Selbstverständnis der damaligen Fürsten nicht zuwider.

Wenn also dem Frankfurter September-Reichstag ein Entschluß in diesem Sinne zuzutrauen ist, dann bleibt immer noch offen, nach welchen Kriterien er seine Nominierung traf, warum gerade jene sieben Fürsten – die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg – berufen worden sind und andere nicht, obwohl sie einem Herzog von Sachsen oder Markgrafen von Brandenburg etwa an Ansehen und Macht in nichts nachstanden, sie teilweise sogar übertrafen. Die Frage muß, so wie sie ist, hier stehen bleiben. Zwingendere Lösungsvorschläge als die von der Forschung bereits zur Diskussion gestellten⁹⁴, hat eine er-

⁹³) Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii Romani* cap. VI (Basel 1562) S. 80. Aufschlußreich ist auch, wie Lupold begründete, daß ein Mehrheitsbeschluß des Kurfürstenkollegs Rechtswirksamkeit besitzen muß S. 81: *Et hoc quasi ratio naturalis dictat apud omnes. Quia cum homines ex natura sint faciles ad dissentendum ... nisi staret in factis universitatum a maiori parte, nihil posset per universitates perfici vel finiri ...*

⁹⁴) Überblicke über die verschiedenen Entstehungstheorien bei Meister, *Dt. Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 3) S. 150ff.; Becker, *Kurfürstenrat* (wie Anm. 3) S. 33ff. Siehe auch Hermann Stöbe, *Der Abfall der Arnsteiner von Kaiser Friedrich II. und die Entstehung der brandenburgischen Kur*, Wissenschaftliche Zs. der Friedrich-Schiller-Universität Jena, gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Klasse 6 (1956/57) S. 769–792.

neute Beschäftigung mit dem Thema nicht erbracht. Nur eine Bemerkung sei gemacht: Wenn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wirklich Vorkieser im Sinne der Königswahllehre des Sachsenspiegels existierten, dann lag es wohl sehr nahe, gerade diese mit der Repräsentanz zu betrauen und ihre exponierte Stellung bei der Kur um die Durchführung der Wahl von 1257 zu erweitern. Selbst dann wäre aber die entscheidende Frage nur an die Vorkieser und ihre Entstehung weitergereicht und die böhmische Kur⁹⁵ überhaupt noch nicht geklärt.

Abgesehen davon war für die Herausbildung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten und ihres besonderen Kollegs die Vielfalt der Thronbewerbungen während der Vakanz des Jahres 1256 entscheidend. Sie ließ nicht einmal eine Zuspitzung der Entscheidung auf zwei alternative Kandidaten zu und unterlief das Prinzip der Einmütigkeit der Königswahl auf irritierende Weise. Nachdem sich trotz wiederholter Besprechungen keine Möglichkeit abzeichnete, auf dem üblichen Verfahrensweg zu einer Entscheidung zu gelangen, beschloß der zum 8. September 1256 einberufene Reichstag in Frankfurt das allgemeine Stimmrecht freiwillig auf einen zahlenmäßig merklich verringerten Personenkreis zu übertragen. Maßgeblich dafür war die Überzeugung, eine solcherart verkleinerte Gruppe biete Gewähr für eine rasche Reduzierung der erhobenen Anwartschaften auf das Königtum bis zur endlichen Übereinkunft.

Diese von der Zustimmung der ganzen Versammlung getragene Regelung einer Überlassung des Stimmrechts an einige wenige war eine reine ad-hoc-Entscheidung zur Überwindung einer augenblicklichen Notsituation. Sie war nicht als erprobungswürdiges Modell für die Zukunft und erst recht nicht als „Verfassungs“-Änderung gedacht. Keinem von denjenigen, die im September 1256 diesen pragmatischen Verzicht geleistet hatten, kam der Gedanke, er habe dies für immer getan.

Es braucht daher auch nicht zu verwundern, daß Herzog Heinrich von (Nieder-)Bayern oder die Bischöfe von Speyer und Worms bei den Wahlakten in Frankfurt – wie oben erwähnt – zugegen waren. Sie unterlagen ja keinem Teilnahmeverbot, sondern waren nur einer persönlichen Stimmabgabe enthoben. Daß offizielle Dokumente zu den damaligen Vorfällen von ihrer Anwesenheit keine Notiz nehmen, ist ebenso verständlich, denn diese war ja nicht erforderlich. Überhaupt fanden sich bei den auf 1257

⁹⁵) Bekanntlich ist die böhmische Kur 1275 nochmals angefochten worden, und zwar von bayerischer Seite; vgl. Zeumer, bayrische Kur (wie Anm. 31); zuletzt Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 96 ff.

folgenden Königswahlen noch lange regelmäßig passive Teilnehmer zusätzlich zu den benötigten Akteuren ein⁹⁶.

Schließlich ist noch an die sog. Kurfürstenfabel⁹⁷ zu erinnern, die erstmals in der Chronik des 1278 verstorbenen Martin von Troppau auftaucht und in phantastisch anmutender Weise die Gründung des Kurkollegs in die Zeit nach Ottos III. Tod legt; daraus entwickelten sich in der Folgezeit diverse Spielarten. Diese Fabelvorstellung bezeugt von einem ganz anderen Ausgangspunkt her, daß der direkte Ursprung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten selbst für die nächstfolgende Generation nicht mehr als solcher erkennbar war, daß nicht einmal sie weder ungefähre Anhaltspunkte, noch genaue Dokumente dafür zur Verfügung hatte. Auch dies spricht für die Zufälligkeit und Absichtslosigkeit, die das Alleinstimmrecht der Kurfürsten einleitete.

Zwischen 1257 und der nächsten Königswahl von 1273 aber muß sich das Faktum einer kurfürstlichen Wählerschaft von der Idee des stellvertretenden Kleingremiums und ihrer historischen Notwendigkeit gedanklich getrennt haben. Offenbar erblickte man in der „Kurfürsten“-Wahl bereits eine Art gewohnheitsrechtliche Handlung und fragte nicht mehr lange nach Ursprung und Sinn. Gerade das Absichtslose an der Veränderung samt der Eigendynamik, die sie entwickelte, scheint mir ein typisches Merkmal mittelalterlichen deutschen Verfassungslebens zu sein.

⁹⁶) Hierzu Ernst Schubert, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, *Zs. für historische Forschung* 4 (1977) S. 264 ff.

⁹⁷) Max Buchner, *Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel* (1912); Becker, *Kurfürstenrat* S. 23 ff.